

# Der Elternbeirat

## Infos für die Elternarbeit

## Herzlichen Glückwunsch zur Wahl als Elternbeirat!

### Liebe Eltern,

wir freuen uns für Sie, nicht nur, weil Sie sonst wichtige Informationen nie bekommen, sondern auch, weil es Ihren Kindern gut tut, wenn sie sich für die Schule interessieren. Vielleicht stellen Sie sich jetzt, nachdem Sie gewählt wurden die Fragen:

**Wie viel Arbeit kommt auf mich zu?**

**Was sind meine Aufgaben?**

**Stehe ich ganz alleine da?**

**Welche Vorteile habe ich durch mein Amt?**

Mit den folgenden Info Seiten möchten wir Ihnen gerne Antworten auf diese Fragen geben, aber auch wichtige Hinweise, Tipps, Hilfen und gesetzliche Grundlagen zur Arbeit des Elternbeirats.

## Gremien unserer Schule

### Klassenelternbeirat (KEB)

Der Klassenelternbeirat und sein Stellvertreter werden in allen Klassen gewählt. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Elternbeirat und Stellvertreter sollten als Team arbeiten, sich gegenseitig unterstützen und ergänzen. Der KEB ist Ansprechpartner für alle Eltern in der Klasse, sowie Kontaktperson für Lehrer, Schulleitung und Schüler.

**SCHULELTERN**BEIRAT  
TREFF



Alexander-von-Humboldt-Schule Viernheim

## Schulelternbeirat (SEB)

Der SEB ist die Vertretung aller Eltern einer Schule. Er vertritt die Wünsche und Meinungen der Eltern gegenüber der Schulleitung und den Lehrern. Als Klassenelternbeirat sind Sie automatisch Mitglied des SEB und sollen zu den Schulelternbeiratssitzungen kommen.

## Schulkonferenz

Klassenelternbeiräte, sowie alle anderen Eltern der Schule, haben die Möglichkeit, sich in die Schulkonferenz wählen zu lassen. Hier arbeiten Lehrer, Schüler und Eltern zusammen. Die Schulkonferenz berät und entscheidet z.B. über: das Schulprogramm, Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten, Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei Schulveranstaltungen, die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder die Öffnung der Schule nach außen.



## Was sind meine Aufgaben als KEB?

### **Sie sind Ansprechpartner für Belange der ganzen Klasse.**

Sobald die ganze Klasse von einer Fragestellung betroffen ist oder es um mehrere Schüler einer Klasse geht, wird der Elternbeirat eingeschaltet. Bei Fragen, die nur einen Schüler und ein Elternhaus betreffen, sollen die Eltern direkt mit Lehrern und Schulleitung sprechen. Hier kann in Einzelfällen der Elternbeirat unterstützen und vermittelnd eintreten.

### Sie laden zu Elternabenden ein.

Der KEB bereitet die Elternabende vor, spricht die Tagesordnung mit den Klassenlehrern ab und schreibt die Einladung zum Elternabend. Das Kopieren und Verteilen der Einladung übernehmen in der Regel die Klassenlehrer. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen.

Der KEB leitet die Elternabende. Nach Absprache übernehmen in manchen Klassen die Klassenlehrer die Leitung des Abends.

Die Elternabende finden einmal pro Halbjahr, nach Bedarf auch öfter statt. Der KEB kann Fachlehrer zu den Elternabenden einladen, damit die Eltern die Möglichkeit haben, die Lehrer ihrer Kinder kennen zu lernen und Themen oder Probleme zu besprechen.

Alles, was Elternbeiräte durch ihre Arbeit an personenbezogenen Informationen bekommen und einzelne Personen betrifft, unterliegt dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Beim Elternabend werden Themen besprochen, die die ganze Klasse betreffen.

Neben den Elternabenden, die Sie organisieren, ist die Teilnahme an den **Sitzungen des Schulelternbeirats (SEB)** eine wichtige Aufgabe. Wer als KEB gewählt wurde, ist automatisch Mitglied des Schulelternbeirates. Der Schulelternbeirat trifft sich etwa zweimal im Schuljahr. Bei diesen Treffen informiert sowohl die Schulleitung, als auch die Elternbeiratsvorsitzende über wichtige Dinge, die alle Eltern wissen sollten.

Der Vorstand des Schulelternbeirats wird von den Elternbeiräten für 2 Jahre gewählt. Die Elternbeiratsvorsitzende lädt zu den SEB Sitzungen ein und leitet diese.

Ein regelmäßiger **Stammtisch** bietet die Möglichkeit, um über verschiedene klassenspezifische Themen zu sprechen und sich auszutauschen.

Er ersetzt jedoch nicht den Elternabend, da auf einem Stammtisch keine Beschlüsse gefasst werden dürfen.

## Stehe ich ganz alleine da?

### An der AvH gibt es den Schulelterntreff.

Diese Gruppe trifft sich jeden ersten Dienstag im Monat um 19:30 Uhr in der AvH Cafeteria.

Geleitet wird diese Runde von der Elternbeiratsvorsitzenden, in der Regel sind auch alle Sprecher der Schulzweige anwesend. Manchmal wird diese Runde auch von Lehrern oder anderen Mitarbeitern der Schule besucht. Hier haben alle Eltern die Möglichkeit, in lockerer Runde, wichtige Dinge zu klären, Fragen zu stellen oder Lösungsmöglichkeiten für Probleme zu finden.

**SCHULELTERNBEIRAT  
TREFF**



Alexander-von-Humboldt-Schule Viernheim

## Welche Vorteile habe ich durch mein Amt?

Wenn sie aktiv an der Schule mitarbeiten, werden Sie immer aus erster Hand über wichtige Dinge rund um das Schulleben informiert sein. Sie können mit Ihrer Meinung und Ihrem Engagement die Schule prägen und Dinge verändern. Die erforderliche Zeit für dieses Ehrenamt hält sich in Grenzen und ist lohnend für Ihre Kinder investiert.

Für Ihre Tätigkeit als Elternvertreter gewährt ihnen das Land Hessen Unfallversicherungsschutz. Eine Aufwandsentschädigung gibt es für die Ehrenämter an der Schule leider nicht.

# Und jetzt?

# Packen wir's an!

**Falls Sie noch Fragen haben, hat unsere Elternbeiratsvorsitzende Bärbel Moos immer ein offenes Ohr. Email: [baermoos\(at\)gmx.de](mailto:baermoos(at)gmx.de)**

Anhang: Vorlage Einladung Elternabend, Auszüge aus dem Hess. Schulgesetz



# Einladung zum Elternabend

Liebe Eltern der Klasse \_\_\_\_\_,

hiermit laden wir Euch recht herzlich zum Elternabend der Klasse \_\_\_\_\_

am: **Mittwoch**, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_

um: \_\_\_\_ Uhr

im Klassenraum der\_\_\_\_, Raum \_\_\_\_

ein.

## Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht der/des Klassenlehrers
3. Stand der Klasse
4. Vorstellung der Fachlehrer
5. Ausblick aufs Schuljahr
6. Klassenkasse
7. Verschiedenes

Liebe Grüße

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

(Name der Elternbeiräte)

## **Hier finden Sie die wichtigsten Passagen zum Klassen- und Schulelternbeirat aus dem Hessischen Schulgesetz:**

### **§ 101**

#### **Mitbestimmungsrecht der Eltern**

Um Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätten bei der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und das Mitbestimmungsrecht der Eltern nach Art. 56 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen zu gewährleisten, werden für die öffentlichen Schulen nach Maßgabe des achten Teils dieses Gesetzes Elternbeiräte gebildet.

### **§ 102**

#### **Wahlen und Abstimmungen**

(1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die Eltern. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Lehrerinnen und Lehrer, einschließlich der im Vorbereitungsdienst sowie der nebenamtlich oder nebenberuflich Tätigen, sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.

(2) Die Wahlen sind geheim. Die Namen und Anschriften der Wahlberechtigten nach § 114 Abs. 1 und § 116 Abs. 2 sowie der Delegierten nach § 116 Abs. 1 dürfen bekannt gegeben werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl. Als Mitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Mitglieder, deren Kind nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Amtszeit volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Beschlüsse der Elternvertretungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.

(5) Die Schulelternbeiräte, die Kreis- oder Stadtelternbeiräte sowie der Landeselternbeirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen; hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

### **§ 103**

#### **Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz**

(1) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Elternvertreterinnen und -vertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Verstößt eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter hiergegen vorsätzlich oder fahrlässig, so kann der Elternbeirat den Ausschluss dieses Mitglieds aus der Elternvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen.

(3) Die Elternvertreterinnen und -vertreter haben den Hessischen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere Auskunft zu geben und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, die in einem Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen.

## **§ 104**

### **Kosten**

(1) Die Elternvertreterinnen und -vertreter sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern der Kreiselternbeiräte und der Elternvertretungen an Kreisberufsschulen werden die Fahrkosten ersetzt. Die Mitglieder des Landeselternbeirates und der vom Landeselternbeirat nach § 117 gebildeten Ausschüsse erhalten Ersatz der Fahrkosten, ein Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag und, sofern Übernachtung außerhalb des Wohnortes erforderlich ist, ein Übernachtungsgeld.

(2) Den Elternvertretungen sind für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## **§ 105**

### **Ausgestaltung der Rechte der Elternvertretung**

Die nähere Ausgestaltung des achten Teils dieses Gesetzes, insbesondere der Wahlen zu den Elternvertretungen aller Stufen, erfolgt durch Rechtsverordnung.

## **Klassen- und Schulelternbeiräte**

## **§ 106**

### **Klassenelternbeiräte**

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Elternteil als Klassenelternbeirat und ein Elternteil als Stellvertreterin oder Stellvertreter. In Schulformen von einjähriger Dauer beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt, wenn keine Jahrgangsklassen bestehen. In diesem Fall wählen die Eltern in den Jahrgangsstufen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen der Oberstufe (Sekundarstufe II) für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler je eine Jahrgangselternvertreterin oder einen Jahrgangselternvertreter sowie je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sofern nur eine Vertreterin oder ein Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt wurde, nimmt diese oder dieser als Jahrgangselternbeirat die Aufgaben des Klassenelternbeirates wahr. Sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt worden, so ergibt sich aus der Rangfolge der Stimmenzahl, wer die Aufgaben des Klassenelternbeirates und wer die Aufgaben der Stellvertreterin oder des Stellvertreters wahrnimmt. Sofern die Zahl der Jahrgangselternvertreterinnen oder -vertreter in einer Jahrgangsstufe mindestens drei beträgt, wählen sie aus ihrer Mitte diejenigen, die diese Aufgaben wahrnehmen; die Rechte aller Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter im Schulelternbeirat bleiben unberührt. § 107 gilt für die einzelnen Jahrgangsstufen entsprechend.

(3) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt in Klassen, in denen zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler volljährig ist. Die Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler dieser Klassenwählen in jeder Jahrgangsstufe gemeinsam für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schülereine Vertreterin oder einen Vertreter in den Schulelternbeirat.

(4) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt bei Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. Sofern die Zahl der minderjährigen Schülerinnen und Schüler an einer solchen Schule zu Beginn des Schuljahres mindestens 25 beträgt, wählen deren Eltern für jeweils 25 Schülerinnen und Schüler eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter in den Schulelternbeirat.

## **§ 107**

### **Aufgaben der Klassenelternbeiräte**

(1) In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirates machen.



(2) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt. Erfolgt keine Einladung durch den Klassenelternbeirat oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein. In diesem Fall kann die Klassenelternschaft beschließen, für den Rest der Amtszeit einen neuen Klassenelternbeirat zu wählen. Die Neuwahl muss spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss in einer eigenen Klassenelternversammlung erfolgen, zu der die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer einlädt.

(3) An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teil. Den übrigen Lehrerinnen und Lehrern der Klasse sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht die Teilnahme frei. Einmal jährlich sollen sie an einer Sitzung der Klassenelternschaft teilnehmen, auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Der Klassenelternbeirat kann im Einvernehmen mit der Klassenelternschaft weitere Personen einladen; die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen eingeladen werden. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen allein beraten.

## **§ 108**

### **Schulelternbeiräte**

(1) Mitglieder des Schulelternbeirates sind die Klassenelternbeiräte und die nach § 106 Abs. 2 bis 4 gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(2) An den Sitzungen des Schulelternbeirates nehmen die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter teil. Weitere Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können teilnehmen. Bei geeigneten Beratungsgegenständen sollen Schülervertreterinnen oder Schülervertreter zugezogen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat weitere Personen einladen. Der Schulelternbeirat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3) Der Schulelternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt. Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein. In diesem Fall kann der Schulelternbeirat mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschließen, für den Rest seiner Amtszeit eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Die Neuwahl muss spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss in einer eigenen Sitzung erfolgen, zu der die Schulleiterin oder der Schulleiter einlädt.

(4) Der Schulelternbeirat kann mit der Beratung über Angelegenheiten, die ausschließlich eine Schulstufe oder einen Schulzweig betreffen, Ausschüsse beauftragen, denen die Klassen- oder Jahrgangselternbeiräte der jeweiligen Schulstufe oder des Schulzweigs angehören; sie wählen aus ihrer Mitte eine Ausschussvorsitzende oder einen Ausschussvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die sich aus § 111 ergebenden Rechte des Schulelternbeirates bleiben unberührt.

## **§ 109**

### **Vertretung ausländischer Eltern**

Beträgt der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule mindestens 10 vom Hundert, jedoch weniger als 50 vom Hundert, so wählen die Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen der Grundstufe

(Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen der Oberstufe (Sekundarstufe II) für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler, in der Berufsschule für jeweils angefangene 50 Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese Elternvertreterinnen und Elternvertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an.

## **§ 110**

### **Aufgaben des Schulelternbeirates**

- (1) Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.
- (2) Der Zustimmung des Schulelternbeirates bedürfen Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1 bis 7 und der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 1 Nr. 3 bis 5.
- (3) Der Schulelternbeirat ist anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 8, 10 und 12, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern.
- (4) Der Schulelternbeirat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (Abs. 2), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (Abs. 3), vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 111 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.
- (6) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulelternbeirats können an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, an denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer, Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 oder Maßnahmen nach § 82a behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schulelternbeirats teilnehmen.
- (7) Der Schulelternbeirat hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung nach die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schulelternbeirat Beschwerde bei der Schulaufsichtsbehörde einlegen.

Quelle: [https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/HKM/hessisches\\_schulgesetz.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/HKM/hessisches_schulgesetz.pdf)